

99115002060001, 99115002060001

# Auskunftssperre Einrichtung

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8664214/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115002060001, 99115002060001
Leistungsbezeichnung I	Auskunftssperre Einrichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Daten sperren, Übermittlungssperre
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Einrichtung (153)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	25.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_51.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	Die Auskunftssperre wird durch die zuständige Stelle eingerichtet. Weitere beteiligte Stellen, wie die der vorherigen Wohnung und die für eventuell vorhandene weitere Wohnungen zuständigen Stellen, werden unterrichtet.
Erforderliche Unterlagen	• formloser Antrag schriftlich oder zur Niederschrift, mit Nachweisen zur Glaubhaftmachung der Angaben
Voraussetzungen	Die Meldebehörde Ihres Wohnortes
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	
Bearbeitungsdauer	Auskunftssperren werden in der Regel sofort bearbeitet.
Frist	2 Jahr(e) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person muss vor Aufhebung der Sperre benachrichtigt werden, soweit sie erreichbar ist.
<b>weiterführende Informationen</b>	
Hinweise	Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Für die Verlängerung der Auskunftssperre ist ein erneuter Antrag erforderlich.
<b>Rechtsbehelf</b>	
Kurztext	Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingerichtet.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Samtgemeinde und der Stadt, in der die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat.
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Meldebehörde Ihres Wohnortes
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Information blocking device, Auskunftssperre Einrichtung